

Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg für die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg

Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 08.08.2011 und 25.08.2011 (Amtsblatt Nr. 18/2011, S. 221 f.) für das Gebiet der Gemeinden Berglern, Fraunberg, Langenpreising und den Markt Wartenberg die Mittelschule Wartenberg mit dem Schulsitz im Markt Wartenberg errichtet. Die Mittelschulverbandsversammlung hat am 17.06.2026 folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung des Mittelschulverbands
- § 2 Aufgaben des Mittelschulverbands
- § 3 Organe des Mittelschulverbands
- § 4 Mittelschulverbandsversammlung
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Verbandsvorsitz
- § 7 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung
- § 8 Finanzierung des Mittelschulverbands
- § 9 Auseinandersetzung
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Entschädigungen und Ordnungsgelder
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung des Mittelschulverbands

- (1) Der Mittelschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Marie-Pettenbeck-Mittelschule als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Mittelschulverbands sind die Gemeinden Berglern, Fraunberg, Langenpreising und der Markt Wartenberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Mittelschulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Marie-Pettenbeck-Mittelschule.
- (4) Der Mittelschulverband führt den Namen „Mittelschulverband Wartenberg“ und hat seinen Sitz in Wartenberg.

§ 2 Aufgaben des Mittelschulverbands

Der Mittelschulverband ist an Stelle seiner Mittelschulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Marie-Pettenbeck-Mittelschule.

§ 3 Organe des Mittelschulverbands

- (1) Organe des Mittelschulverbands sind
 1. die Mittelschulverbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Mittelschulverbands führt (Verbandsvorsitz).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt der Mittelschulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 4 Mittelschulverbandsversammlung

- (1) ¹Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mittelschulverbandsmitglieder. ²Die Mittelschulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Mittelschulverbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde zum Stichtag und der Berechnung nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG. ³Dabei wird festgelegt, dass bei einer Unterschreitung der Schülerzahlen zum jeweiligen Stichtag während der Wahlzeit (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG) keine Abberufung von Mitgliedern der Mittelschulverbandsversammlung erfolgt. ⁴Für jedes Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung werden durch das entsendende Mittelschulverbandsmitglied Stellvertretungen bestellt.
- (2) Den Vorsitz in der Mittelschulverbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.
- (3) Die Mittelschulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (4) Die Mittelschulverbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Mittelschulverbands durch eine Geschäftsordnung.
- (5) ¹Wenn Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500,00 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mittelschulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz und ein Mitglied zu dessen Stellvertretung.

§ 6 Verbandsvorsitz

(1) Die Mittelschulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

(1) ¹Als Geschäftsstelle des Mittelschulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, die der Mittelschulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit der Verwaltungsgemeinschaft vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 8 Finanzierung des Mittelschulverbands

(1) Der Mittelschulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mittelschulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Mittelschulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10 Bekanntmachungen

¹Die Bekanntmachungen des Mittelschulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Erding. ²Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf der Internetseite des Mittelschulverbands unter der Internetadresse www.mittelschulverband.de/satzung. ³Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet hin.

§ 11 Entschädigungen und Ordnungsgelder

(1) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitz erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,- €.

(3) Die Stellvertretung des Verbandsvorsitzes erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 120,- €.

(4) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 16 maßgebliche Vomhundertsatz.

(5) ¹Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- € für jede Sitzung.

(6) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4

1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 25,- € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie nach Abs. 5 Nr. 2,
4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Mittelschulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg vom 17.06.2020 außer Kraft.

Wartenberg, 24.06.2026
Mittelschulverband Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Verbandsvorsitzender